

Weisung 202401009 vom 12.01.2024 – Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung – Reform der Weiterbildungsförderung nach § 82 SGB III/Einführung des Qualifizierungsgeldes

Laufende Nummer: 202401009

Geschäftszeichen: FGL11 / FGL 32 – 5530.2 / 5531 / 5404.2 / 75081 / 75082a / 6302.5 / 3313 / II-1212 / II-1203.6 / 3313

Gültig ab: 01.04.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202308009 vom 22.08.2023 – Förderung der beruflichen Weiterbildung - Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW)

Aufhebung von Regelungen:

- Die im Bezug genannte Weisung 202308009 vom 22.08.2023 – Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW) – wird mit Wirkung zum 01.04.2024 aufgehoben, da diese in die als Anlage angefügte FW FbW überführt wird.

Zusammenfassung: Mit dem Aus- und Weiterbildungsgesetz wird die bestehende Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter reformiert und mit dem Qualifizierungsgeld eine neue Leistung in der Förderkulisse der Beschäftigtenqualifizierung eingeführt. Diese Änderungen treten zum 01.04.2024 in Kraft. Die Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FW FbW) sowie die Anlage „Sammelantragsverfahren“ wurden an die geänderte Rechtslage ab 01.04.2024 angepasst. Zum Qualifizierungsgeld werden mit dieser Weisung gesonderte Fachliche Weisungen herausgegeben.



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation

2. Auftrag und Ziel

3. Einzelaufträge

4. Info

5. Haushalt

6. Beteiligung

Anlagen

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Aus- und Weiterbildungsgesetz) wurden die Förderinstrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik unter anderem für Beschäftigte weiterentwickelt.

Ziel ist es, der beschleunigten Transformation der Arbeitswelt zu begegnen, strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, Weiterbildung zu stärken und die Fachkräftebasis zu sichern.


Damit wird den Vereinbarungen aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie Rechnung getragen. Wesentliche Inhalte des Aus- und Weiterbildungsgesetzes mit Bezug zur beruflichen Weiterbildung sind:

die Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach § 82 SGB III sowie

die Einführung eines Qualifizierungsgeldes.

Durch feste Fördersätze und weniger Förderkombinationen wird die Transparenz der Förderung erhöht und vereinfacht. Der Zugang zur Weiterbildungsförderung für Arbeitgeber und Beschäftigte sowie die Umsetzung für die Agenturen für Arbeit wird damit erleichtert. Um die Planungssicherheit für Arbeitgeber zu erhöhen, werden die Fördersätze ohne Auswahlermessen festgeschrieben. Zudem wird die Anzahl der für die Förderung maßgeblichen Betriebsgrößen reduziert.

§ 82a SGB III ergänzt die bisherige Weiterbildungsförderung Beschäftigter um ein Qualifizierungsgeld. Das Qualifizierungsgeld ist eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des bisherigen Nettoentgeltes. Die Ermittlung erfolgt über die



Nettoentgeltdifferenz und wird einmalig unter Beachtung eines Referenzzeitraumes berechnet und für die gesamte Bewilligungsdauer festgelegt. Das Qualifizierungsgeld zielt darauf ab, Beschäftigten trotz veränderter Anforderungen durch den Strukturwandel mittels Weiterbildung eine Weiterbeschäftigung im aktuellen Betrieb zu ermöglichen. Der Verlust von Arbeitsplätzen soll damit vermieden werden. Die Finanzierung der Weiterbildung und der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt durch den Arbeitgeber.

2. Auftrag und Ziel


Mit der Reform der Beschäftigtenqualifizierung (§ 82 SGB III) soll eine Vereinfachung und Reduzierung der Fördervarianten erreicht werden. Dies soll u.a. durch Etablierung fester Fördersätze, eine Reduzierung der Betriebsgrößen (von vier auf drei Betriebsgrößen) sowie die grundsätzliche Öffnung für alle Betriebe gelingen. Dies trägt zu mehr Transparenz und Verlässlichkeit für die Betriebe bei. Die Regelungen zur Beschäftigtenqualifizierung treten zum 01.04.2024 in Kraft. Die FW FbW wurden dahingehend angepasst.

Zum Qualifizierungsgeld wurden gesonderte fachliche Weisungen erstellt. Die Fachlichen Weisungen stellen den Prozessablauf und Verantwortlichkeiten dar. Sie bilden außerdem den Rahmen der Auslegung hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens der formal- und materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen sowie der Ausübung des Ermessens.

Die Entscheidung, ob dem Grunde nach ein Anspruch auf das Qualifizierungsgeld besteht, wird durch die arbeitgeberorientierte Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im AG-S getroffen. Die Zahlbarmachung und weitere Administration erfolgt in den BEH-Teams der Operativen Services (vgl. Fachkonzept BEH vom 7.3.2013, Ziffern 2.2.2 bzw. 3.2.1). Das Qualifizierungsgeld ist unter die bislang im Kontext der Betrieblichen Eingliederung geregelten Zuständigkeiten im Hinblick auf Entscheidungen und Umsetzung bzw. Administration zu subsumieren. Ein qualitativer Anforderungszuwachs ist damit nicht verbunden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen begleiten den Einführungsprozess der mit dem Aus- und Weiterbildungsgesetz verbundenen Rechtsänderungen inklusive der Befähigung der Beschäftigten und stellen die Anwendung und den Austausch zu den Fachlichen Weisungen in den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher.



Die Agenturen für Arbeit und die Operativen Services wenden die geänderten Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie die neuen Fachlichen Weisungen zum Qualifizierungsgeld an.

4. Info

Die erforderlichen Vordrucke und BK-Vorlagen werden zeitnah vor dem Inkrafttreten bereitgestellt. Zur Umsetzung der Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwände als Annex der §§ 82 und 82a SGB III folgen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

Gez.

Unterschrift

Anlagen

Anlage 1 – Fachliche Weisungen FbW – Stand 01.04.2024

Anlage 2 – Ermessenslenkende Weisungen und Verfahrenshinweise zu § 82 Abs. 5 SGB III - Sammelantragsverfahren – Stand 01.04.2024

Anlage 3 – Anlage Konstruktionsprinzipien TQ zu FW FbW – Stand 01.04.2024

Anlage 4 – Fachliche Weisungen Qualifizierungsgeld (QG) – Stand 01.04.2024

